

. 12/1991

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 26/1997

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz geändert wird (1. Novelle zum Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz, LGBl. für Wien Nr. 24/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Z 2 lautet:

- "2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich
- a) die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung oder
 - b) die Abgabe einer Erklärung, daß eine Urkunde im Sinn der lit. a nicht vorgelegt werden kann und auch keine Erklärung im Sinn der lit. a abgegeben wird;"

2. § 2 Abs. 4 lautet:

- "(4) Der Zuschuß gebührt nur für ein Kind, das
- 1. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 und Z 2 lit. a oder Z 3 nach dem 30. Juni 1996,
 - 2. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 und Z 2 lit. b nach dem 31. Dezember 1997 geboren worden ist."

3. In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde und".

4. § 8 lautet:

"§ 8. Als Einkommen im Sinn der §§ 9 bis 12 gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988, BGBl.Nr. 400, zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988 und der Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher und Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 % dieser Einkünfte."

5. § 9 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 3 gewährt, so ist

- a) bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. a der andere Elternteil,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. b der Elternteil, der den Antrag gemäß § 2 Abs. 1 gestellt hat,"

6. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Betrag nach § 7 Abs. 1 ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich das Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 Abs. 2 und 2a der Besoldungsordnung 1994 ändert."

7. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 1997 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener
Karenzurlaubszuschußgesetz geändert wird (1. Novelle zum
Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz)

Problem:

1. Mit Gesetz BGBl.Nr. 201/1996 (Art. 24) wurden das Karenzurlaubszuschußgesetz (des Bundes) novelliert und die Voraussetzungen, unter denen ein Elternteil trotz aufrechter Ehe als alleinstehend gilt, geändert.
2. In Anlehnung an die Stammfassung des Karenzurlaubszuschußgesetzes (des Bundes) gilt nach dem Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung des Zuschusses das Einkommen gemäß § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 - ALVG. Der Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz BGBl.Nr. 797/1996 aus Praxisgründen normiert, daß als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung des Zuschusses das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes 1988 - EStG 1988 zuzüglich bestimmter steuerfreien Einkünfte gilt.
3. Für alleinstehende Mütter, die den anderen Elternteil aus den unterschiedlichsten Gründen nicht angeben können, besteht derzeit keine Möglichkeit, den Karenzurlaubszuschuß zu erhalten.
4. Es ist nicht auszuschließen, daß Änderungen in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes unabhängig von allgemeinen Bezugserhöhungen bei Beamten erfolgen und sich dadurch der Zuschuß (zum Karenzurlaubsgeld) und das Karenzurlaubsgeld unterschiedlich entwickeln.

Ziel:

1. und 2. Angleichung des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes an die einschlägigen Änderungen des Karenzurlaubszuschußgesetzes (des Bundes), die auch im neuen Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.I Nr. 47/1997, berücksichtigt wurden.
3. Gewährung des Karenzurlaubszuschusses auch an alleinstehende Mütter, die den Vater des Kindes nicht angeben.

4. Die Erhöhung des Karenzurlaubszuschusses soll zum gleichen Zeitpunkt und mit demselben Prozentausmaß erfolgen, wie die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes.

Inhalt:

1. Verheiratete Mütter oder Väter sollen dann als alleinstehend gelten, wenn der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt. Das zusätzliche Erfordernis der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes soll entfallen.
2. Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung des Zuschusses soll das Einkommen des § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich bestimmter steuerfreier Einkünfte gelten.
3. Der Karenzurlaubszuschuß soll auf Antrag auch alleinstehenden Müttern gewährt werden, die den Vater des Kindes nicht angeben. Der Zuschuß ist in diesem Fall von der Mutter zurückzahlen.
4. Anstelle der Anpassung des Zuschusses an Änderungen des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, soll die Anpassung an Änderungen in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes erfolgen.

Alternative:

1. Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes. Dies wäre sachlich gegenüber der nunmehr geltenden Bundesregelung kaum zu rechtfertigen.
2. Aufrechterhaltung der bestehenden Regelung. Dies würde die Vollziehung des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes für die Wiener Abgabebehörden wesentlich erschweren, da bei den Finanzbehörden des Bundes, die auf Verlangen der Gemeinde Wien bei der Datenermittlung mitwirken, Daten über das Einkommen gemäß § 36a ALVG nicht mehr aufliegen.
3. Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, der jedoch zu sozialen Härten führen kann.
4. Aufrechterhaltung der bestehenden Regelung, die zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen könnte, daß sich Karenzurlaubsgeld und Karenzurlaubszuschuß unterschiedlich entwickeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erweiterung des Begriffes des alleinstehenden Eltern- teiles und die Gewährung des Karenzurlaubszuschusses an alleinstehende Mütter, die den Vater des Kindes nicht angeben, ist vorerst mit geringen Mehrkosten zu rechnen. Dem stehen Einsparungen durch den einfacheren Vollzug der Abgabenbestimmungen und künftig Mehreinnahmen durch die Rückzahlung der Zuschüsse gegenüber.

Allgemeiner Teil

Das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz entspricht in wesentlichen Belangen dem Karenzurlaubszuschußgesetz (des Bundes), BGBl. Nr. 297/1995. Dieses wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1996) zweimal novelliert, wobei sich zwei Änderungen, die auch im neuen Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, Berücksichtigung fanden, für eine Umsetzung im Wiener Landesgesetz anbieten. Diese Umsetzung soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf erfolgen. Weiters soll der Karenzurlaubszuschuß auch alleinstehenden Müttern gewährt werden, die den Kindesvater nicht angeben können, wobei der Zuschuß dann von der Mutter zurückzuzahlen ist. Schließlich soll die Anpassung der Höhe des Karenzurlaubszuschusses an Änderungen des Karenzurlaubsgeldes nach der Besoldungsordnung 1994 normiert werden. Bezüglich näherer Ausführungen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 5 (§ 2 Abs. 3 Z 2 und § 9 Abs. 3 Z 1):

Derzeit wird der Karenzurlaubszuschuß an alleinstehende Mütter nur gewährt, wenn sie den Kindesvater angeben. Dieser hat in der Folge den Zuschuß zurückzuzahlen. Künftig soll der Zuschuß auch dann alleinstehenden Müttern zuerkannt werden können, wenn sie den Kindesvater nicht angeben können oder wollen. In diesem Fall ist der Zuschuß von der antragstellenden Mutter zurückzuzahlen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Der Zuschuß gebührt derzeit für Kinder, die seit Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes, das war der 1. Juli 1996, geboren worden sind. Die Regelung, wonach auch alleinstehende Mütter, die den Kindesvater nicht angeben, den Zuschuß beantragen können, soll für Kinder gelten, die ab Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle (1. Jänner 1998) zur Welt kommen.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Nach § 3 Abs. 1 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes sind alleinstehende Elternteile Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 5 fallen. Abs. 2 leg. cit. sieht vor, daß Mütter oder Väter auch dann als alleinstehend gelten, wenn trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde und der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

Im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996, wurde für den Bereich des Karenzurlaubszuschußgesetzes die im wesentlichen dem Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz entsprechende bundesgesetzliche Regelung dahingehend abgeändert, daß das Erfordernis der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes durch die Ehepartner entfallen ist. Dadurch sollte gesichert werden, daß jene Elternteile den Zuschuß erhalten, deren Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgen. Eine gleichartige Regelung soll durch die gegenständliche Bestimmung für den Bereich des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes getroffen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 8):

Nach § 8 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes gilt als Einkommen im Sinne der §§ 9 bis 12 leg. cit. (Abgabenbestimmungen) das Einkommen gemäß § 36a AlVG. Diese Regelung wurde ursprünglich aus dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl.Nr. 297/1995, übernommen. Mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 797/1996 wurde dem § 11 des Karenzurlaubszuschußgesetzes ein Abs. 4 hinzugefügt, wonach als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Karenzur-

laubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988 und der Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden, gilt. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher und Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 % dieser Einkünfte.

Begründung für diese Änderung war laut Bundesministerium für Finanzen der wesentlich einfachere Vollzug der Abgabenbestimmungen.

Nach § 14 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes haben die Finanzbehörden des Bundes der Gemeinde Wien auf Verlangen die Daten, die zur Wahrnehmung der der Gemeinde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, mitzuteilen.

Da die Daten über das Einkommen gemäß § 36a ALVG bei den Finanzämtern nicht (mehr) aufliegen, soll § 8 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes dahingehend geändert werden, daß er dem Text des § 11 Abs. 4 des Karenzurlaubszuschußgesetzes bzw. § 28 Abs. 2 des Karenzgeldgesetzes entspricht.

Zu Art. I Z 6 (§ 13 Abs. 1):

Nach der geltenden Regelung ändert sich die Höhe des Zuschusses um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert. Damit würde sich erst aufgrund einer allgemeinen Bezugserhöhung bei den Gehältern der Beamten der Gemeinde Wien eine Änderung der Zuschußhöhe ergeben. Unter Bedachtnahme auf die für die Jahre 1996 und 1997 im Rahmen der sogenannten Sparpakete fehlenden Bezugsregulierungen im öffentlichen Dienst und auf die erkennbaren Bestrebungen, unabhängig von Bezugsangleichungen bei den Beamten die Höhe des Karenzurlaubsgeldes nach der Besoldungsordnung 1994 an das

Karenzgeld des Karenzgeldgesetzes anzupassen, soll daher die Anpassung des Karenzurlaubszuschusses auf der Grundlage der Änderungen des Karenzurlaubsgeldes nach § 20 der Besoldungsordnung 1994 erfolgen.

Zu Art. I Z 7 (§ 16 Abs. 2):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz verweist, in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. September 1997 verlegt werden.

Textgegenüberstellung
Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz

alt

Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 3 Z 2):

§ 2. (3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist:

1.
2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung;
3.

neu

§ 2. (3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist:

1.
2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich a) die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung oder b) die Abgabe einer Erklärung, daß eine Urkunde im Sinn der lit. a nicht vorgelegt werden kann und auch keine Erklärung im Sinn der lit. a abgegeben wird;
3.

Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 4):

§ 2. (4) Der Zuschuß geführt nur, wenn das Karenzurlaubsgeld oder die Ersatzleistung wegen eines

§ 2. (4) Der Zuschuß geführt nur für ein Kind, das 1. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1

alt

Kindes, das frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde, gewährt wird.

Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 2):

§ 3. (2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstand, wenn trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde und der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

Art. I Z 4 (§ 8):

Einkommen

§ 8. Als Einkommen im Sinn der §§ 9 bis 12 gilt das Einkommen gemäß § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609.

neu

und Z 2 lit. a oder Z 3 nach dem 30. Juni 1996, 2. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 und Z 2 lit. b nach dem 31. Dezember 1997 geboren worden ist.

§ 3. (2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstand, wenn der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

Einkommen

§ 8. Als Einkommen im Sinn der §§ 9 bis 12 gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes 1988 - ESTG 1988, BGBl.Nr. 400, zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d ESTG 1988 und der Beträge nach den §§ 10 und 12 ESTG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher und Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen

alt

neu

- (§ 17 EstG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt
1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 % dieser Einkünfte.

Art. I Z 5 (§ 9 Abs. 3 Z 1):

- § 9. (3) Wurde der Zuschuß
1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 3 gewährt, ist der andere Elternteil,
2.
zur Rückzahlung verpflichtet.

- § 9. (3) Wurde der Zuschuß
1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 3 gewährt, so ist
 - a) bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. a der andere Elternteil,
 - b) bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. b der Elternteil, der den Antrag gemäß § 2 Abs. 1 gestellt hat,

2.
zur Rückzahlung verpflichtet.

Art. I Z 6 (§ 13 Abs. 1):

- § 13. (1) Der Betrag nach § 7 Abs. 1 ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

- § 13. (1) Der Betrag nach § 7 Abs. 1 ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich das Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 Abs. 2 und 2a der Besoldungsordnung 1994 ändert.

alt

Art. I Z 7 (§ 16 Abs. 2):

§ 16. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

neu

§ 16. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 1997 geltenden Fassung anzuwenden.